



**Jedes Unternehmen  
braucht einen Namen**

Die Wahl des Firmennamens ist bei der Unternehmensgründung ein wesentliches Element und ein schwieriges Kapitel. Die Bezeichnung muss besonders sorgfältig gewählt werden, denn sie stellt den unternehmerischen „Good will“ dar. Der Schwerpunkt der Überlegungen konzentriert sich daher in erster Linie auf den kreativen Bereich. Vergessen wird allzu oft, dass der ausgewählte Name möglicherweise schon von anderen im Geschäftsverkehr verwendet wird; eine rechtliche Auseinandersetzung ist dann vorprogrammiert. Der gesamte Zeit- und Kostenaufwand für die Namensfindung wird dann regelmäßig zur Fehlinvestition. Nur eine Firmen- und Markenrecherche kann ein böses Erwachen verhindern.

### **Firmen- und Markenrecherchen unverzichtbar**

So erging es auch Unternehmer Huber, der seit einigen Jahren Tische, Stühle und Schränke entwarf und diese auch selbst herstellte. Er hatte Erfolg und sein Betrieb expandierte. Er beschloss daher, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu gründen und unter der Firma „HUB GmbH“ im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Vorabstimmung des Namens mit der Industrie- und Handelskammer ergibt, dass dieser in Bezug auf bereits eingetragene Firmen am gleichen Ort keinen Bedenken unterliegt. Gleichzeitig weist die IHK aber Herrn Huber darauf hin, dass keine kennzeichnungsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Sie empfiehlt ihm, das Kürzel „HUB“ auch markenrechtlich überprüfen zu lassen.

Ungeachtet dieser Empfehlung lässt Huber die Firma eintragen. Die Geschäfte laufen weiter erfreulich und Huber beschließt, auf der nächsten Möbelmesse auszustellen. Noch während der Messe erhält er eine Abmahnung von einem Mitbewerber, der ebenfalls hier ausstellt, mit der Aufforderung, die Bezeichnung „HUB“ nicht mehr zu verwenden. Denn dieser Unternehmer führt die Buchstabenkombination schon seit 10 Jahren in der Firma und hat sie zwischenzeitlich als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt eintragen lassen. Unternehmer Huber muss notgedrungen umfirmieren und Werbeprospekte, Briefbögen, Leuchtreklame, etc. ändern.

Diese Konsequenzen können nicht nur den offiziell im Handelsregister eingetragenen Namen treffen, sondern auch die Vielzahl von Bezeichnungen, die für Produkte und Serviceleistungen verwendet werden, sei es als Etablissementbezeichnungen für Ladengeschäfte, Restaurants, etc. oder international bekannte Marken. Die Palette der im Geschäftsleben eingesetzten Namen ist vielfältig. Die Frage, welche Namen noch zur Benutzung frei sind, ist daher von entscheidender Bedeutung.

### **Firmen- und Markenrecht liberalisiert**

Dem Bedürfnis nach moderner und werbewirksamer Namensgebung hat der Gesetzgeber mit dem Markengesetz und der Novellierung des Firmenrechts entsprochen. Die Möglichkeiten der Darstellung nach außen wurden deutlich erweitert, indem etwa reine Fantasiebezeichnungen und Buchstabenkürzel zulässig sind. Gleichzeitig wurde damit aber auch das Risiko einer Verwechslungsgefahr mit älteren Namens- und Markenrechten erhöht.

Der Unternehmer kann mit zwei Varianten der Kennzeichnungsrechte konfrontiert werden; einmal mit dem so genannten Firmennamensrecht und zum anderen mit dem Markenrecht. Ein Wettbewerber, der ein älteres Firmenrecht besitzt, hat gegenüber dem jüngeren Unternehmen einen Anspruch auf Unterlassung der verwechslungsfähigen Bezeichnung. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmens- oder Produktname mit einem markenrechtlich geschützten Begriff kollidiert.

Ähnlich wie bei Unternehmer Huber wurden in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen handelsregisterlich neu eingetragene Firmen von anderen Unternehmen bzw. deren Anwälten abgemahnt, weil sie ältere Namens- oder Markenrechte verletzen. Aber auch Betriebe, die unter einer besonderen Geschäfts- oder Etablissementbezeichnung auftreten, werden immer wieder mit diesen rechtlichen Auseinandersetzungen konfrontiert. Das resultiert auch aus den modernen Informationstechnologien, die die Transparenz im Geschäftsverkehr deutlich erhöht haben. Aber auch angesichts des immer stärker werdenden Markenbewusstseins und der Markentreue der Verbraucher erlangt der Firmen- und Produktname einen größeren Stellenwert und zwingt die Unternehmen zu einer ausgeprägteren Pflege des „Erscheinungsbildes“.

### **Firmen- und Markenrecherchen beauftragen**

Wettbewerbs- und markenrechtliche Auseinandersetzungen können dadurch vermieden werden, dass vor der Namensfestlegung eine Firmen- und Markenrecherche durchgeführt wird. Solche Recherche bieten die **Patent- und Markenanwälte** sowie Wirtschaftsdienste gegen Entgelt an.

Eine kostenfreie Recherche nach eingetragenen Marken ist über die Internetseite des [Deutschen Patent- und Markenamtes – DPMA –](#) oder bei Unionsmarken (früher: Gemeinschaftsmarke) über die Internetseite des Amtes der [Europäischen Union für geistiges Eigentum – EUIPO –](#) möglich.

Nach im Handelsregister eingetragenen Firmen kann ebenfalls kostenfrei recherchiert werden, und zwar über die Internetseite: [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de).

Die IHK Trier bietet einen Sprechtag zum gewerblichen Rechtsschutz an. Dabei stehen Patent- und Markenanwälte zur kostenlosen allgemeinen Beratung zur Verfügung. Informationen über Termine und Anmeldung erhalten Sie auf unserer Internetseite: [www.ihk-trier.de](http://www.ihk-trier.de) oder von Frau Lena Schwickerath, Tel. Nr. 0651/9777-407, Telefax: - 405 oder per E-Mail: [schwickerath@trier.ihk.de](mailto:schwickerath@trier.ihk.de).

#### **Rechtshinweis**

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.